430.250

20. Januar 1993

Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt die Anstellungsverhältnisse der Lehrkräfte an den in Artikel 2 genannten Institutionen und legt die Grundsätze für die Finanzierung fest.

Art. 2

Geltungsbereich

- ¹ Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an
- a öffentlichen beziehungsweise vom Kanton subventionierten Kindergärten,
- b öffentlichen Schulen der Volksschulstufe,
- c kantonalen Schulheimen für Kinder innerhalb der Schulpflicht,
- d ... [Aufgehoben am 7. 6. 2000]
- e kantonalen Diplommittelschulen,
- f öffentlichen Maturitätsschulen, [Fassung vom 12. 9. 1995]
- g kantonalen oder vom Kanton subventionierten Schulen der Berufsbildung,
- h kantonalen oder vom Kanton subventionierten Technikerschulen und höheren Fachschulen. [Fassung vom 6. 11. 1996]

² Wenn die speziellen Verhältnisse dies erfordern, kann die besondere Gesetzgebung weitere Schulen, Schultypen, Institutionen des Bildungsbereichs oder Lehrerkategorien ganz oder teilweise diesem Gesetz unterstellen.

³ Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen für einzelne Schulen abweichende Bestimmungen erlassen.

⁴ Der Kanton regelt die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte abschliessend. Er berücksichtigt dabei auch die Bedürfnisse der Gemeinden.

Art. 3

Grundsatz

- ¹ Die Anstellungsbedingungen sind so zu gestalten, dass geeignete Lehrkräfte gewonnen und erhalten werden können.
- ² Lehrerinnen und Lehrer sind gleichgestellt.

II. Entstehung, Dauer und Beendigung des Anstellungsverhältnisses

Art. 4

Anstellungsformen

- ¹ Die Anstellung erfolgt für ein Pensum gemäss Lehrerauftrag (Artikel 17) beziehungsweise für eine Funktion in der Schulleitung oder -verwaltung innerhalb der Schule.
- ² Die Anstellung erfolgt öffentlichrechtlich unbefristet oder befristet.
- ³ Bei der Anstellung ist der Beschäftigungsgrad in Prozenten festzulegen. Er kann als feste Zahl oder als Bandbreite ausgestaltet werden.

Art. 5

Anstellungsvoraussetzungen

Lehrkräfte sind grundsätzlich unbefristet anzustellen, wenn sie über ein durch die Gesetzgebung oder von den zuständigen kantonalen Behörden anerkanntes Lehrpatent oder einen entsprechenden Wahlfähigkeitsausweis verfügen und wenn die übrigen gesetzlichen Bestimmungen dies erlauben. Bei fehlenden Ausweisen kann eine Anstellung jeweils für höchstens ein Jahr vorgenommen werden.

Art. 6

Ausschreibung und Neubesetzung

- ¹ Pensen oder Funktionen, die für länger als ein Jahr besetzt werden sollen, sind in der Regel vor der Besetzung auszuschreiben.
- ² Vor der Neubesetzung von Pensen oder Funktionen ist zu prüfen, ob diese aufgehoben oder durch bereits angestellte Lehrkräfte übernommen werden können.

Art. 7

Zuständige Behörde

Die zuständige Schulkommission stellt die Lehrkräfte sowie die Inhaberinnen und Inhaber von Funktionen an. Das Organisations- oder Verwaltungsreglement kann für die Anstellung von Lehrkräften auf der Volksschulstufe auch eine andere Exekutivbehörde der Gemeinde für zuständig erklären.

Art. 8

Übernahme anderer Aufgaben und Pensen

Lehrkräfte können im Rahmen ihres Beschäftigungsgrades zur Übernahme anderer Aufgaben oder anderer Pensen verpflichtet werden.

Art. 9

Beendigung

Das Anstellungsverhältnis wird durch Ablauf der Anstellungsdauer, Auflösung, Rücktritt oder Tod beendet.

Art. 10

Auflösung

- ¹ Befristete Anstellungen enden mit ihrem Zeitablauf, wenn sie nicht vorzeitig aufgelöst oder nicht erneuert werden.
- ² Lehrkräfte können ihr Anstellungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Schulsemesters auflösen, wenn es für mehr als ein Semester eingegangen worden ist. Im gegenseitigen Einvernehmen kann zum Zeitpunkt der Kündigung davon abgewichen werden.
- ³ Die zuständige Behörde gemäss Artikel 7 kann Anstellungsverhältnisse, welche für mehr als ein Semester eingegangen worden sind, nur beim Wegfall des Pensums oder der Funktion oder beim Vorliegen anderer sachlicher Gründe auflösen. Sie hat die Kündigungsfrist gemäss Absatz 2 einzuhalten.
- ⁴ Wenn das Wohl der Schule es verlangt, insbesondere wenn eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern zu befürchten ist, kann die zuständige Direktion des Regierungsrates eine Lehrkraft bis zur Auflösung der Anstellung im Amt einstellen. Sie kann für diese Zeit das Gehalt ganz oder teilweise kürzen.

Art. 11

Rücktritt

- ¹ Der Rücktritt vom Lehramt erfolgt spätestens auf Ende des Schulsemesters, in welchem die Lehrkraft das 65. Altersjahr vollendet.
- ² Die zuständige Behörde gemäss Artikel 7 kann beim Vorliegen zwingender schulorganisatorischer Gründe Lehrkräfte ausnahmsweise für jeweils ein Semester anstellen, auch wenn sie das 65. Altersjahr überschritten haben. Eine Verlängerung über das 70. Altersjahr hinaus ist ausgeschlossen.

III. Gehalt und Versicherung

Art. 12 [Fassung vom 20. 1. 1999]

Gehalt

- 1. Grundsatz [Fassung vom 20. 1. 1999]
- ¹ Lehrkräfte haben Anspruch auf Gehalt und gegebenenfalls auf Zulagen.
- ² Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei der Ausgestaltung des Gehaltssystems und bei der Festlegung der einzelnen Gehälter und Zulagen die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage des Kantons und der Gemeinden sowie die Wettbewerbsfähigkeit der öffentlichen Schulen auf dem Arbeitsmarkt.

Art. 12a [Eingefügt am 20. 1. 1999]

- 2. Gehaltskonzept
- ¹ Das Gehalt setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt der Gehaltsklasse und Vorstufen bzw. Erfahrungsstufen. Es kann in angemessenem Umfang zusätzlich von einer Leistungsbeurteilung abhängig gemacht werden.
- ² Es bestehen 32 Gehaltsklassen.
- ³ Jede Vorstufe reduziert, jede Erfahrungsstufe erhöht das Grundgehalt.
- ⁴ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Vorstufen bzw. Erfahrungsstufen und unter Berücksichtigung eines allfälligen Leistungsanteils am Gehalt.

Art. 12b [Eingefügt am 20. 1. 1999]

- 3. Grundgehalt, End- und Anfangsgehalt
- Das Grundgehalt der untersten Gehaltsklasse beträgt 52 169 Franken, das Grundgehalt der obersten Gehaltsklasse beträgt 143 237 Franken.
- ² Die Beträge gemäss Absatz 1 sind Jahresgehälter bei vollem Beschäftigungsgrad und schliessen das 13. Monatsgehalt ein. Mit diesen Ansätzen sind bis Ende Januar 1998 98,94 Punkte des Landesindexes der Konsumentenpreise (Basisindex Mai 1993 = 100 Punkte) ausgeglichen. Ausgangspunkt für die künftige Teuerungszulage sind unter Vorbehalt von Artikel 24a des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht [Aufgehoben durch Personalgesetz vom 16. 9. 2004; BSG 153.01] 104,0 Indexpunkte (Stand Januar 1998).
- ³ Das Endgehalt beträgt höchstens 156 Prozent, das Anfangsgehalt beträgt mindestens 62,5 Prozent des Grundgehalts einer Gehaltsklasse.

Art. 13 [Fassung vom 20. 1. 1999]

- 4. Zuordnung zu Gehaltsklassen [Fassung vom 20. 1. 1999]
- ¹ Die einzelnen Kategorien von Lehrkräften und die Leitungs- und Verwaltungsfunktionen pro Schultyp bzw. pro Unterrichtsbereich oder Fach sowie die Funktionen in der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung werden je einer Gehaltsklasse zugeordnet.

² Die Zuordnung richtet sich nach der Ausbildung, nach den Aufgaben sowie nach den geistigen und körperlichen Anforderungen und Belastungen.

Art. 14 [Fassung vom 20. 1. 1999]

5. Teuerungsausgleich [Fassung vom 20. 1. 1999]

Die Anpassung der Gehälter an die Teuerung erfolgt gemäss Artikel 24a des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht [Aufgehoben durch Personalgesetz vom 16. 9. 2004; BSG 153.01] und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 15

Berufliche Vorsorge

- ¹ Die Lehrkräfte haben Anspruch auf angemessene Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod, Invalidität. [Fassung vom 14. 12. 2004]
- ² ... [Aufgehoben am 14. 12. 2004]
- ³ ... [Aufgehoben am 14. 12. 2004]
- ⁴ Der Anteil der Lastenverteilung der Gehälter der Lehrkräfte am auszufinanzierenden Deckungskapital beträgt 422 Millionen Franken. Der in die jährliche Lastenverteilung aufzunehmende Betrag entspricht dem Zins auf diesem Anteil. Der Zinssatz entspricht dem gewichteten durchschnittlichen Zinssatz, inklusive Kapitalbeschaffungskosten, der Bestände per 31. Dezember des Vorjahres für die am Geld- und Kapitalmarkt aufgenommenen kurz-, mittel- und langfristigen Fremdmittel des Kantons. [Eingefügt am 13. 6. 2000]

Art. 16

Unfallversicherung

- ¹ Die Lehrkräfte sind nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) [SR 832.20] gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle und gegen Berufskrankheiten zu versichern.
- ² Der Regierungsrat kann UVG-Zusatzversicherungen abschliessen und bestimmen, in welchem Umfang sich der Kanton an den Prämien beteiligt.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 17

Lehrerauftrag

- ¹ Die Lehrkräfte erfüllen einen Gesamtauftrag gemäss den Bildungszielen und den weiteren Anforderungen der jeweiligen Bildungsinstitutionen.
- ² Dieser umfasst insbesondere

- 1. unterrichten und erziehen;
- 2. zusammenarbeiten mit Kolleginnen und Kollegen, Eltern, Behörden sowie mit weiteren Personen im Umfeld der Schule:
- 3. planen, organisieren und verwalten;
- 4. die eigene Tätigkeit überdenken und neu gestalten; beitragen zu Erneuerungsarbeiten im Gesamtrahmen der Schule;
- 5. sich fortbilden in allen Tätigkeitsbereichen.

Art. 17a [Eingefügt am 9. 5. 1995]

Fortbildung

Lehrkräften aller Stufen können durch die Erziehungsdirektion nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren zum Zwecke berufsbezogener Fortbildung bezahlte Urlaube gewährt werden.

Art. 18

Nebenbeschäftigung

- ¹ Die Lehrkräfte dürfen keine Nebenbeschäftigungen ausüben, welche eine geregelte und sorgfältige Erfüllung des Lehrerauftrages beeinträchtigen.
- ² Der Regierungsrat kann nähere Bestimmungen erlassen.

Art. 19

Ausübung öffentlicher Ämter

Die Ausübung öffentlicher Ämter ist zulässig, wenn diese die Erfüllung der Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt und mit der Stellung als Lehrkraft vereinbar ist.

Art. 20

Wohnsitz

Soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, sind die Lehrkräfte in der Wahl ihres Wohnsitzes frei.

Art. 21

Amtsgeheimnis

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschriften geheimzuhalten sind, zu schweigen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses bestehen.

Art. 22

Haftung

- ¹ Ist der Kanton Träger der Schule, richtet sich die Verantwortlichkeit nach Artikel 47 des Personalgesetzes [Aufgehoben durch Personalgesetz vom 16. 9. 2004; BSG 153.01].
- ² Für die übrigen Träger richtet sich die Verantwortlichkeit nach Artikel 48 des Personalgesetzes.
- ³ In allen Fällen finden die Artikel 49 bis 51 des Personalgesetzes [Aufgehoben durch Personalgesetz vom 16. 9. 2004; BSG 153.01] Anwendung.

Art. 22a [Eingefügt am 9. 5. 1995]

Entzug der Unterrichtsberechtigung

Die Erziehungsdirektion kann einer Lehrerin oder einem Lehrer die Unrerrichtsberechtigung entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

V. Aufsicht

Art. 23

- ¹ Die Lehrkräfte erfüllen ihren Auftrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig.
- ² Die Lehrkräfte unterstehen der Aufsicht der zuständigen Kommission und für die pädagogischen Belange dem zuständigen Schulinspektorat oder der durch die besondere Gesetzgebung bezeichneten Instanz.
- ³ Lehrkräften, die ihre Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzen oder durch ihr Verhalten Würde und Ansehen der Schule gefährden, kann von den Instanzen gemäss Absatz 2 ein schriftlicher Verweis erteilt werden.

VI. Finanzierung

Art. 24 [Fassung vom 7. 6. 2000]

Kanton und Gemeinden

1. Lastenverteilung

- ¹ Die Gehälter, Zulagen und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes in den Bereichen Kindergarten und Volksschule anfallen, einschliesslich der Kosten für die zentrale Auszahlung der Gehälter durch den Kanton, werden im Rahmen eines Lastenausgleichssystems nach dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt. [Fassung vom 27. 11. 2000]
- ² ... [Aufgehoben am 27. 11. 2000]
- ³ ... [Aufgehoben am 27. 11. 2000]
- ⁴ Das für die Bewältigung der Lastenverteilung erforderliche Personal unterliegt dem

System der Stellenbewirtschaftung für das Kantonspersonal nicht.

Art. 24a

2. Gegenseitige Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

... [Aufgehoben am 27. 11. 2000]

Art. 24b [Eingefügt am 7. 6. 2000]

Kanton

- ¹ Die Gehälter, Zulagen und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen der Lehrkräfte an kantonalen Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe werden nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge durch den Kanton finanziert.
- ² Für private, beitragsberechtigte allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe II und für private, beitragsberechtigte Schulen der Tertiärstufe gelten die Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung.
- ³ Bei nicht kantonalen Schulen und Institutionen der Sekundarstufe II gemäss der Gesetzgebung über die Berufsbildung und die Berufsberatung werden die Gehälter, Zulagen und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen der Lehrkräfte nach Abzug der Bundesbeiträge, der Eigenleistungen und weiterer Erträge durch den Kanton finanziert.

VII. Verfahren

Art. 25

- ¹ Gegen die Auflösung des Anstellungsverhältnisses durch die zuständige Behörde gemäss Artikel 7 und gegen Verfügungen in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten kann bei der zuständigen Direktion des Regierungsrates Verwaltungsbeschwerde geführt werden.
- ² Für Beschwerden gegen die Entstehung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an Gemeindeschulen der Volksschulstufe gelten die Artikel 57 ff. des Gemeindegesetzes [Aufgehoben durch Gemeindegesetz vom 16. 3. 1998; BSG 170.11].
- ³ Im übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [BSG 155.21].

VIII. Vollzug

Art. 26

Vermögensrechtliche Ansprüche

Über vermögensrechtliche Ansprüche aus diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen verfügt das zuständige Amt nach Anhören der zuständigen Stelle der Finanzdirektion [Fassung vom 29. 10. 1997].

Art. 26a [Eingefügt am 20. 1. 1999]

Dekret des Grossen Rates

- ¹ Der Grosse Rat legt das Nähere zur Gehaltsordnung und zur beruflichen Vorsorge durch Dekret fest. Er regelt namentlich
- a das Nähere zum Geltungsbereich der Gehaltsordnung und der beruflichen Vorsorge,
- b die Grundzüge der Stellenbewirtschaftung,
- c das Grundgehalt der einzelnen Gehaltsklassen,
- d die Zahl und die gehaltsmässige Auswirkung der einzelnen Vorstufen und Erfahrungsstufen,
- *e* die Voraussetzungen, unter denen Vorstufen festgelegt und Erfahrungsstufen angerechnet werden,
- f die besonderen Entschädigungen,
- g die Zulagen,
- h die Treueprämie und andere Prämien,
- *i* den maximalen Beschäftigungsgrad der Lehrkräfte,
- k die Altersentlastung,
- bei welcher Pensionskasse die Lehrkräfte zu versichern sind und die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand.
- ² Er kann seine Regelungsbefugnisse gemäss Absatz 1 Buchstaben d bis k ganz oder teilweise an den Regierungsrat übertragen. Der Regierungsrat kann die Regelungsbefugnis gemäss Absatz 1 Buchstabe i an die zuständige Direktion weiter übertragen.
- ³ Er kann den Regierungsrat ermächtigen, bei schwieriger Finanzlage des Kantons durch Verordnung den Gehaltsaufstieg zu reduzieren oder auf einen Gehaltsaufstieg vorübergehend ganz zu verzichten.

Art. 27 [Fassung vom 20, 1, 1999]

Verordnungen des Regierungsrates

- ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist.
- ² Er regelt durch Verordnung insbesondere
- a die Zuordnung der Lehrerkategorien und Funktionen zu den Gehaltsklassen,
- b die Kürzung des Gehalts wegen gleichzeitigen Bezugs von Erwerbs- oder Ersatzeinkommen oder von Leistungen aus Versicherungen,
- c die Festlegung der Beschäftigungsgrade auf Grund des erteilten Unterrichts und der übrigen Aufgaben,
- d die Stellenausschreibung,
- e die Anstellungsvoraussetzungen,
- f die Urlaube und anderen Abwesenheiten,
- g die Gehaltsausrichtung bei Krankheit, Urlaub und Geburt,
- h die Entschädigung der Fahrkosten und anderer Spesen,
- i die Stellvertretungen,
- k die besonderen Unterrichtsverhältnisse,
- den Lehrerauftrag und die Aufgaben von Personen mit Funktionen gemäss Artikel 4

Absatz 1.

- m die Auszahlung der Gehälter und Zulagen, [Fassung vom 7. 6. 2000]
- n die Finanzaufsicht und das Rechnungswesen, [Fassung vom 7. 6. 2000]
- o welche Behörden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig sind. [Entspricht dem bisherigen Buchstaben m]
- ³ Er kann seine Regelungsbefugnisse gemäss Absatz 2 Buchstaben c bis e,h bis k und m ganz oder teilweise an die zuständige Direktion übertragen. [Fassung vom 7. 6. 2000]
- ⁴ Er kann durch Verordnung die Kriterien und das Verfahren für eine systematische Leistungsbeurteilung der Lehrkräfte regeln, den Umfang des Leistungsanteils am Gehalt festlegen und die Funktionen bestimmen, deren Gehalt keinen Leistungsanteil enthält.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28

Ergänzendes Recht

Soweit dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen oder eine besondere Gesetzgebung einen Tatbestand nicht oder nicht abschliessend regelt, sind sinngemäss die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung und der Personalgesetzgebung anwendbar.

Art. 29

Bestehende Anstellungsverhältnisse

- ¹ Bestehende Anstellungsverhältnisse werden ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach neuem Recht weitergeführt.
- Nach altem Recht definitiv auf Amtsdauer gewählte Lehrkräfte gelten als unbefristet angestellt. Das Anstellungsverhältnis kann unter dem Vorbehalt des altersbedingten Rücktrittes nicht vor Ende der laufenden Amtsperiode aufgelöst werden.

Art. 30 [Fassung vom 7. 6. 2000]

Besitzstand

- ¹ Allen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes provisorisch oder definitiv gewählten Lehrkräften wird für das Grundgehalt und die Funktionszulagen der nominelle Besitzstand gewährt. Das Nähere regelt ein Dekret des Grossen Rates.
- ² Allen bei der Schaffung der berufsvorbereitenden Schuljahre unbefristet angestellten Lehrkräften an Berufsvorbereitungsschulen, Weiterbildungs, Berufswahl- und Fortbildungsklassen wird für das Grundgehalt und die Funktionszulagen der nominelle Besitzstand gewährt. Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Art. 31

Gemeindereglemente

Gemeindereglemente sind innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

Art. 32

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

- 1. Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen [[Aufgehoben durch G vom 8. 9. 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule; BSG 436.91]]:
- 2. Kindergartengesetz [BSG 432.11] vom 23. November 1983:
- 3. Volksschulgesetz [BSG 432.210] vom 19. März 1992:
- 4. Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen [Aufgehoben durch G vom 12. 9. 1995 über die Maturitätsschulen; BSG 433.11]:
- 5. Diplommittelschulgesetz [BSG 433.51] vom 17. Februar 1986:
- 6. Gesetz vom 9. November 1981 über die Berufsbildung [Aufgehoben, jetzt G vom 14. 6. 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, BSG 435.11]:
- 7. Gesetz vom 12. Februar 1990 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen [Aufgehoben; jetzt G vom 19. 6. 2003 über die Berner Fachhochschule, BSG 435.411] (Ingenieurschulgesetz):
- 8. Gemeindegesetz [Aufgehoben durch Gemeindegesetz vom 16. 3. 1998; BSG 170.11] vom 20. Mai 1973:

Art. 33

Aufhebung von Erlassen

Das Gesetz vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen wird aufgehoben.

Art. 34

Inkrafttreten

Bern, 20. Januar 1993

Im Namen des Grossen Rates Der Vizepräsident: *Bieri* Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 3050 vom 25. August 1993:

1. Das Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) wird wie folgt in Kraft gesetzt:

a auf den 1. August 1993:

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Im Inkraftsetzungsbeschluss sind die aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes über die Lehrerbesoldung zu bezeichnen.

² Die Inkraftsetzung kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

- die Artikel 20 und 31 (Anpassung der Gemeindereglemente bis Beginn des Schuljahres 1998/99);
- b auf den 1. August 1994:
 die Artikel 1 bis 3, 4 Absätze 1 und 2, 5 bis 11, 14 bis 19, 21 bis 23, 25, 26, 27
 (ohne Art. 27 Abs. 1, Bst. a bis c), 28, 29, 32 Ziffern 1 bis 3, Ziffer 4 (ohne Art. 58, 59, 80), Ziffer 5, Ziffer 6 (nur Art. 63), Ziffer 7 (ohne Art. 13) und Ziffer 8;
- c zu einem späteren Zeitpunkt: mit separatem Regierungsratsbeschluss die übrigen Artikel.
- 2. Das Gesetz vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen wird wie folgt ausser Kraft gesetzt:
 - a auf den 1. August 1993: Artikel 10;
 - b auf den 1. August 1994: Die Artikel 2, 3 Absätze 2 bis 4, 8, 9, 13 bis 16, 21 Buchstaben a und d;
 - c zu einem späteren Zeitpunkt: mit separatem Regierungsratsbeschluss die übrigen Artikel.

RRB 3961 vom 21. Dezember 1994

- a Artikel 12 und 30 werden auf den 1. August 1995 in Kraft gesetzt. Diese Artikel gelten für das Schuljahr 1995/96 nur für die Schulleitungs- und -administrationsfunktionen im Bereich Kindergarten und Volksschule;
- b Alle übrigen Artikel werden auf den 1. August 1996 in Kraft gesetzt.

Das Gesetz vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen wird auf den 1. August 1996 ausser Kraft gesetzt.

Anhang

20.1.1993 G

BAG 94-47, in Kraft am 1. 8. 1993

Änderungen

9.5.1995 G

über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung, BAG 96-5 (Art. 93), in Kraft am 1. 4. 2000

12.9.1995 G

über die Maturitätsschulen, BAG 96-52 (Art. 38), in Kraft am 1. 8. 1997

6.11.1996 G

über die Fachhochschulen, BAG 97–50 (Art. 73), in Kraft am 1. 3. 1999 [RRB Nr. 135 vom 27. 1. 1999]

29.10.1997 V

BAG 97-99, in Kraft am 1. 1. 1998

19.11.1998 G

über das öffentliche Dienstrecht, BAG 99–35 (II.), in Kraft am 1. 7. 1999 *Befristung*

Die Artikel 22c und 27a PG, Artikel 15 Absatz 2 LAG, Artikel 52 Absatz 4 des SpG und Artikel 139b Absatz 3 des FüG treten am 31. Dezember 2002 ohne weiteres ausser Kraft. Übergangsbestimmungen

- 1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die vor dem 31. Dezember 2002 gegenüber der BPK einen Anspruch auf eine Überbrückungsrente nach Artikel 27a PG erworben haben, wird diese Rente weiterhin nach den BPK-Leistungsgrundsätzen ausgerichtet.
- 2. Laufende Leistungen, welche aufgrund der gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 LAG erlassenen Sonderregelungen zugesprochen worden sind, werden unter den bisherigen Voraussetzungen auch nach dem 31. Dezember 2002 ausgerichtet.

20.1.1999 G

BAG 99-64, in Kraft am 1. 8. 1999

13.6.2000 G

BAG 00–118, in Kraft am 1. 12. 2000

Übergangsbestimmungen

Das per 31. Dezember 1999 fehlende Deckungskapital der Bernischen Lehrerversicherungskasse wird durch den Kanton bis am 30. November 2010 einbezahlt. Der Kanton nimmt die entsprechende Schuld erstmals im Jahre 2000 in die Bilanz auf. Die Zuständigkeit zur Festlegung der Zahlungsmodalitäten, die Verzinsung der Schuld sowie die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse regelt der Grosse Rat durch Dekret.

7.6.2000 G

über die Berufsbildung und die Berufsberatung, BAG 00–137 (III.), in Kraft am 1. 8. 2001

7.6.2000 G

BAG 00–138, in Kraft am 1. 1. 2001

Übergangsbestimmungen

- 1. Die Mehrbelastung der Gemeinden ab 1. Januar 1998 auf Grund der Erhöhung des Lastenverteilungsschlüssels gemäss Artikel 24 von 66,67 Prozent auf 67,88 Prozent abzüglich die wegfallenden Gemeindebeiträge für Gymnasien und Ingenieurschulen darf für die einzelne Gemeinde nicht mehr als plus 15 Prozent bzw. minus 30 Prozent vom Durchschnitt aller Gemeinden abweichen. Mehr- bzw. Minderbelastungen, die diese Bandbreite überschreiten, werden mit dem Anteil der Gemeinden in der Lastenverteilung verrechnet. Diese Übergangsbestimmung gilt bis zum Inkrafttreten der neuen Finanz- und Lastenausgleichsgesetzgebung, längstens bis am 31. Dezember 2004.
- 2. Bis zur Aufhebung von Artikel 21 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 gelten die Bestimmungen von Artikel 24 auch für die Weiterbildungsklassen.

27. 11.2000 G

über den Finanz- und Lastenausgleich, BAG 01-48 (Art. 53), in Kraft am 1. 1. 2002

14. 12.2004 G

Erlass der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung BSG / Acte législatif d... Seite 14 von 14 über die Bernische Lehrerversicherungskasse, BAG 05-29 (Art. 56), in Kraft am 1. 6. 2005